

seit dem 14. Jahrhundert nachweisbaren Namens und Geschlechtes Saurzapff, nachdem am 16. Januar 1861 der kgl. bayr. Kämmerer und Major Freiherr Alexander Saurzapff<sup>73</sup>, der sich einst in den Freiheitskriegen als junger Offizier am 24. Juni 1815 bei der Erstürmung von Saarbrücken besonders ausgezeichnet hat, als letzter seines Stammes ins Grab gesenkt war<sup>74</sup>. In dieser Schrift, zu welcher der Verfasser u. a. auch eine Saurzapffsche Genealogie aus dem Jahre 1633 benutzt hat<sup>75</sup>, finden sich (S. 32) Angaben über Pankraz Saurzapff, die mit der oben angeführten handschriftlichen Genealogie des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg übereinstimmen, also gleichfalls durch die Trierer Chroniken und die Pfälzeler Grab- schrift eine wesentliche Ergänzung erfahren.

## Kurtrier und die revolutionären Unruhen in den Jahren 1789–1790.

Von Dr. Wilhelm Lüdtke, Berlin.

Inhaltsübersicht: 1. Annäherungsversuch des Kurfürsten von Trier an Preußen. 2. Innenpolitische Maßnahmen gegen die revolutionäre Bewegung. 3. Kurtriers Anteil an der Lütticher Exekution. 4. Der Streit zwischen Kurfürst und Landständen um die Exekutionskosten.

Unter dem Einfluß der französischen Revolution erhoben sich in den Jahren 1789 und 1790 in weiten Teilen des Deutschen Reiches Unruhen, deren Bedeutung allgemein unterschätzt wird. Nicht nur in den kleinen und kleinsten deutschen Territorien riß die Unzufriedenheit mit den bestehenden verrotteten Zuständen Bauern und z. T. auch Bürger zur Auflehnung gegen die Obrigkeit hin, auch in Mittelstaaten wie Lüttich, Kursachsen und Kurtrier kam es zu Umsturz und Gewalttätigkeiten. In der Stadt Trier wurde die seit längerer Zeit im Stillen gehedte Unzufriedenheit im Oktober 1789 zu offenem Aufruhr<sup>1</sup>. Die Zeit, seit Jahren unruhig, verlangte Abschaffung der Freiheiten des Adels, der Geistlichkeit, des Herrenstandes und des Domkapitels. In der ersten Aufregung wurden auch sämtliche Forderungen der Bürgerschaft bewilligt. Doch sollte die Freude darüber nicht lange währen; vor den energischen Maßnahmen, mit denen das vom Kurfürsten angerufene Reichskammergericht drohte, krochen die Trierer sofort zu Kreuze.

1. Weniger bekannt dürfte es sein, daß der Kurfürst schon vor dem Ausbruch der Unruhen auch bei dem Haupte des Deutschen Fürstenbundes, dem Könige von Preußen, Schutz suchte gegen seine rebellischen Untertanen. Ein befremdlicher Schritt: hatte sich doch Kurtrier unter dem Einfluß Frankreichs bisher den Werbungen des Fürstenbundes versagt. Aber vom französischen Könige war seit Einberufung der Generalstände keine Unterstützung mehr zu erwarten, Kaiser Josef II. war im Reiche wegen

<sup>73</sup> Alexander, geboren 1795, aus dem Ast von Burggrub der Linie zu Alten-Treßwitz (Frhr. v. Leoprechting a. a. O. S. 39/40).

<sup>74</sup> Ein 1694 geborener Saurzapff auf Burggrub bediente sich bereits des Freiherrn-Titels. Eine diplomatische Verleihung dieser Würde hat vermutlich niemals stattgefunden. „Unglaublich viele Familien“ haben sich diese Titulatur selbst beigelegt, um dem Schicksal eines einfachen, wenn auch noch so reichen Landedelmannes zu entrinnen, der „von den untergeordnetsten Dikasterien in brieflichen Zuschriften noch immer mit ‚Du‘ angesprochen wurde, während dem Freiherrn eine ungleich andere, ehrenvolle Zuschrift und Behandlung zuteil wurde“: Frhr. v. Leoprechting a. a. O. S. 50–52.

Nicht ausgestorben ist übrigens der Name „Sauerzapf“ als gemeiner, bürgerlicher Familienname (Heinze-Casorbi, Die deutschen Familiennamen, 6. Aufl., 1925, S. 320 und S. 392; Brechenmacher, Deutsches Namensbuch, 1928, S. 261; vgl. auch Grimm, Deutsches Wörterbuch, VIII, Sp. 1875). Der Name findet sich ja in Einwohnerbüchern („Adressbüchern“) neuester Zeit.

<sup>75</sup> Frhr. v. Leoprechting a. a. O. S. 33, Anmerkung.

<sup>1</sup> Läger, Soziale Unruhen in Trier vor der französischen Revolution. (Trierische Chronik N. F. T. 1913.) S. 117 ff.

seiner imperialistischen Tendenzen gefürchtet: da blieb als letzte Hoffnung nur noch jene Vereinigung deutscher Fürsten, die als ihr Ziel proklamiert hatte, jeden Reichsstand, auch die nicht dem Fürstenbunde angehörigen, im Besitz seiner Rechte und Besitzungen zu schützen. Nun war es allerdings fraglich, ob darunter auch Schutz der Landesherren gegen rebellische Untertanen zu verstehen sei; aber Kurfürst Clemens Wenzeslaus, und nicht er allein, glaubte doch, den Fürstenbundesvertrag in diesem Sinne interpretieren zu dürfen. Als er im September 1789 zu einem Besuch bei der Kurfürstin-Witwe von Bayern in München weilte, suchte sein ihn begleitender Minister Duminique Fühlung mit dem preußischen Gesandten von Brühl zu gewinnen<sup>2</sup>. In einer Unterredung (24. 9.) äußerte er zunächst seine Besorgnisse über die Lütticher Revolution, bei der er ein Einschreiten Preußens für wünschenswert erklärte, da das Dekret des Reichskammergerichts doch den Grundsäzen des Fürstenbundes entspreche. Gleichzeitig aber werde damit andern unruhigen Untertanen ein Beispiel gegeben; auch sein Kurfürst befände sich in kritischer Lage, da seine Untertanen, hauptsächlich die seiner Hauptstadt, die Verfassung umstoßen und die Rechte des Kurfürsten vernichten wollten. Auf Duminiques Anfrage erklärte sich Brühl bereit, die Vermittlung zwischen dem Kurfürsten und seinem Herrn zu übernehmen. — In einer zweiten Unterredung (30. 9.) bat der kurtrierische Minister den Gesandten Preußens, zu sondieren, ob sich sein König ruhig verhalten werde, wenn der Geist des Aufruhrs an Boden gewinne; ein Mahnschreiben des Königs an die Stadt Trier werde sicherlich großen Eindruck machen. Aus dem Ziele des Fürstenbundes: Erhaltung der Rechte und Besitzungen jedes Reichsstandes! müsse folgen: Schutz der Fürsten gegen ihre Untertanen, die sie eben dieser Rechte berauben wollten. — Auf der Rückreise nach Trier schrieb Duminique von Ellwangen aus an Brühl (25. 10.), sein Herr sei erfreut über das Dehortatorium des Königs an den westfälischen Kreis, wodurch es seit einigen Tagen im Trierischen ruhiger geworden sei. Es könnte wohl die Idee des Kurfürsten sein, zu seiner Zeit, wenn die Ruhe in Trier nicht dauerhaft sein sollte, dem Könige von Preußen einen Bundesvertrag vorzuschlagen, welcher den Reichsgesetzen entspreche und sich nicht gegen den Kaiser noch das „Reich“ richte. Grundlage und Inhalt dieses Vertrages solle sein, daß der König von Preußen den Kurfürsten unterstützen werde gegen alle Gewalttätigkeiten seiner Untertanen, daß er ihm den ruhigen Fortbestand des gegenwärtigen Zustandes und der Konstitution des Landes, gegründet auf den Besitz und auf klare Rezesse des Landtages garantire, wobei den Untertanen das Recht bleibe, den gewöhnlichen Rechtsweg zu beschreiten, wenn sie sich geschädigt fühlten. Als Genenleistung werde der Kurfürst die preußischen Werber auf eine bestimmte Zeit und unter verständigen Bedingungen in seinem Kurfürstentum zulassen und ihnen sogar die Auszeichnung zugestehen, das General-Depot in der Stadt Trier zu haben. — Auf dieses schreiben hin schlug Brühl dem Minister Herzberg den Beitritt des Kurfürsten von Trier zum Fürstenbunde vor; die Angelegenheit der Unterstützung gegen die Untertanen könne dann einen Artikel des Vertrages bilden:

In Berlin zeigte man durchaus keine Neigung, den Büttel eines Fürsten gegen seine Untertanen zu spielen. Brühl wurde (9. 11.) dahin instruiert, die Verhandlungen mit dem Minister des Kurfürsten von Trier fallen zu lassen. Die Begründung ist so charakteristisch für den Grafen Herzberg, von dem sie offenbar stammt, daß wir sie im Wortlauten folgen lassen: *J'aurais aussi peu davantage que d'honneur de faire une alliance avec l'Electeur de Trèves contre ses sujets pour avoir la faculté de faire des récues dans son pays. L'Union des princes ne gagnerait aussi pas beaucoup par l'accession de l'Electeur de Trèves; il n'est intéressant que par sa voix pour l'élection d'un Empereur.* — Ein Versuch Duminiques, die Verhandlungen über den Anschluß Kurtriers an den Kurfürstbund in Koblenz fortzuführen, blieb ergebnislos. Der Kurfürst wünschte von Preußen ein Dehortatorium an das Obererzstiftliche weltliche Direktorium zu Trier, an den Magistrat und die Bürgerschaft dieser Stadt mit der Erklärung, der König werde die Exekution in dem Augenblick übernehmen, wo das Reichskammergericht ihn dazu auffordern werde. In Berlin glaubt man nicht

<sup>2</sup> Die auf diese Episode bezüglichen Akten finden sich im Preußischen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin-Dahlem in Rep. XI, 33. Bayern und Rep. 96. 167. D.

an den Ernst der Absicht des Kurfürsten, dem Fürstenbund beizutreten; man hatte außerdem genug an der lästigen Lütticher Exekution. So verließ die Angelegenheit im Sande. Doch erschien diese Episode immerhin bezeichnend genug für die Revolutionsfurcht eines nicht unbedeutenden deutschen Kurfürsten, um sie der Vergessenheit zu entreißen.

2. Im November 1789 waren die Unruhen in der Stadt Trier dank den Drohungen des Reichskammergerichts beigelegt. In der Folgezeit war der Kurfürst bemüht, den begründeten Beschwerden seiner Untertanen abzuholzen. Trotzdem gärtete es im Volke weiter, und nicht mit Unrecht schrieb man dies der Verbreitung der aus Frankreich kommenden revolutionären Ideen zu. Schon im August 1789 hatten sich infolge der französischen Unruhen Räuberbanden gebildet; die Ämter an der französischen Grenze erhielten Befehl, Vorkehrungen zu treffen, damit kein Gesindel die Grenze überschreite. Die Tages- und Nachtwachen wurden verdoppelt und mit Gewehren versehen. Vor allem sahndete man auf französische Überläufer mit Kokarden. Alle Verdächtigen sollten an der Grenze angehalten und ausgeforscht werden<sup>3</sup>.

Kurtrier war aber auch ein Glied des deutschen Reiches und stand nicht allein bei seiner Abwehr des Aufrührgeistes. Gemeinsame Maßnahmen konnten zunächst getroffen werden von den Reichskreisen, denen die Sorge für die Erhaltung der Ruhe im Innern oblag. Kurtrier gehörte dem kurrheinischen Kreise an. Am 9. November 1789 hatte der oberrheinische Kreis dem kurrheinischen seine Anordnungen gegen die drohenden Unruhen mitgeteilt und die Erwartung ausgesprochen, daß letzterer sich anschließen werde. Daraufhin kamen die kurrheinischen Kreisdeputierten Ende Dezember 1789 in Frankfurt zusammen (22. 12. 1789) und beschlossen nach dem Beispiel des oberrheinischen Kreises, die Grenze durch einen militärischen Kordon gegen Frankreich abzuschließen, um das überschreiten der Grenze durch fremdes herrenloses Gesindel zu verhindern, geheime Streifungen durch den ganzen kurrheinischen Kreis vorzunehmen, die Durchreisenden genau zu durchsuchen, im Kreise nicht ansässige Personen auszuweisen und im Falle der Rückkehr zu brandmarken und auszupeitschen, Bagabunden ohne Heimatberechtigung zum Festungsbau zu verwenden und unter die Soldaten zu stecken.

Um innere Unruhen zu verhüten, wurde eine sehr langatmige, aber stellenweise recht interessante „Kurrheinische Kreiswarnung gegen die Störer der öffentlichen Ruhe“ veröffentlicht. Man suchte vor allem den ruhigen Bürger durch eine captatio benevolentiae zu gewinnen: „Zu vorderst aber hegen Kurfürsten, Fürsten und Stände zu ihren und der sämtlichen hohen Mitständen Untertanen das zuversichtliche Vertrauen, dieselbe werden den Ruhm ihrer bisherigen Treue, Rechtschaffenheit und guten Sitten nicht auch durch dergleichen entehrende Tathandlungen zu beflecken suchen, welche selbst die geheiligte Religion verabscheuet und wodurch sie annehst die Verachtung aller wohlgesitteten Völker auf sich laden; wie dann auch keines Weges zu zweifeln ist, daß die den größten Teil ausmachende edelmütige und wohldenkende Bürger sich in solchen Fällen beflecken werden, ihren andern, öfters durch Unfinn und durch Aufheizung irregeleiteten Mitbürgern die gräßlichen Folgen von dergleichen unerlaubten Vorhaben begreiflich zu machen und solche davon gänzlich abzuhalten.“ — Und nun folgt eine eingehende Darstellung der wirtschaftlichen Schäden bei inneren Unruhen. Arbeit und Nahrung stehen still, Handel und Wandel liegen darnieder, alle Gewerbe werden auf das Empfindlichste betroffen, die Eigentumsrechte verlieren ihre Sicherheit, die Achtung vor den Gesetzen schwindet, Räubereien und Unmenschlichkeiten werden allgemein. Die schwersten Strafen warten auf die Rebellen. Eine Reihe von Anordnungen zum Schutz der allgemeinen Sicherheit bildet den Schluß des Warnungsschreibens. Alle gefährlichen Zusammenkünfte, Komplotte und Beratsschlagungen werden verboten. Die Untertanen sollen gehorsam bleiben, ihre Abgaben zahlen „nach Anweisung göttlicher und menschlicher Rechten ohne Murren“, der richterlichen Entscheidung nicht vorgreifen, sich ungestümer Gesuche enthalten „und daher die Deputationen in ungewöhnlich stärkerer Anzahl“ unterlassen, endlich sich in ihren

<sup>3</sup> Das Material zu den Ausführungen des zweiten Abschnittes stammt aus den Akten des Preußischen Staatsarchivs zu Koblenz: Abtlg. 1 C, nr. 9303, 9304.

Vorstellungen einer anständigen Sprache bedienen. Alle Notare werden bei schwerer Strafe bedroht, erst die Gegenstände der Klagen auf ihre Richtig- und Rechtmäßigkeit hin zu prüfen und sie in einem „ehrfurchtsvollen und trostlosen Tone“ abzufassen. Die Kurfürsten, Fürsten und Stände dieses Kreises versprechen sich gegenseitig Hilfe. Widergesetzliche Gemeinden sollen auf ihre Kosten mit militärischen Kommandos belegt werden bis zur Wiederherstellung der Ruhe und der früheren Zustände. Schwere Strafen sollen über die Aufrührer verhängt werden: es soll „sofort die nach Anleitung der peinlichen Gesetzen und Rechten zuerkannte Leibes- oder Lebensstrafe an denselben auf der Stelle und im Angesicht der durch jene zu dem Schritte des Aufruhrs verleiteten ganzen Gemeinde unnachgiebig vollzogen werden.“ Besondere Aufmerksamkeit wendete man den Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern zu. „Endlich sind auch sämtliche Höchst und Hohe Stände andurch zu ersuchen, daß sie die Verfasser der in ihren Landen extra herauskommenden Zeitungen, Journale und sonstige fliegende Blätter alles Ernstes und bei schwerer Strafe verwarnen möchten, die Wahrheit der von den äußeren und inneren Unruhen sich herschreibenden Erzählungen, bevor sie solche ins Offene bringen, besser zu prüfen und durch eine bewährte, auf Erfordern vorzulegende Korrespondenz zu verläßigen, solche Begebenheiten nicht im falschen Lichte vorzustellen, noch weniger als ganz unwahre Nachrichten von allgemeinen Aufständen so gleichgültig zu verbreiten und mit geflissentlicher Unterdrückung des auf einzelne Auftritte erfolgten Elends und Verderbens gar noch zu erheben, inmaßen die Höchsten und Hohen Stände dergleichen unrichtige und anstößige Artikel durch Zensoren und sonst den angeordnete Einsichten vom Drucke abhalten zu lassen geneigen möchten.“

Auf Grund der Beschlüsse der Kreisdeputierten und infolge beunruhigender Nachrichten aus Trier und Luxemburg entschloß man sich in Koblenz, alle Anstalten zur Verteidigung der Grenze gegen Plünderung und Marodeue zu treffen. Am 4. 1. 1790 marschierte ein Truppenkommando nach Trier ab, der Grenzschutz gegen die französischen und belgischen Unruhen wurde eingerichtet.

3. Nicht überall im Deutschen Reiche gelang es, die unruhigen Untertanen so leicht und schnell zur Ruhe zu bringen wie im Kurtrierischen. Im Fürstentum Lüttich hatte das Volk im August 1789 vom Bischof die Absetzung der nach dem Reglement von 1684 gewählten Magistrat und Bürgermeister durch Gewalt erzwungen und durch Zuruf neue Bürgermeister und Beamte gewählt. Die Freude über die „glückliche Revolution“ vom 18. 8. 1789, zu deren Anerkennung sich der Bischof Hoensbroech mehr oder weniger freiwillig bequemt hatte, wurde bald vergällt durch die Flucht des Landesherren und durch eine Sentenz des Reichskammergerichts (27. 8. 89), in der Wiederherstellung der alten Zustände verlangt wurde. Als die Lütticher nicht nachgaben, setzte eine Kreisexekution des westfälischen Kreises ein, die aber, von preußischen und pfälzischen Truppen unter der diplomatischen Leitung des Grafen Herzberg ausgeführt, so wenig den Forderungen des Reichskammergerichts und den Erwartungen der Reichsfürsten entsprach, daß sich ein Sturm der Entrüstung gegen Preußen erhob. Darauf zog der König seine Truppen am 16. 4. 1790 aus Lüttich zurück. Nun fühlten sich aber die pfälzischen und münsterschen Truppen zu schwach gegen die Lütticher, um die Exekution allein durchzuführen, und so wurde das Exekutionsmandat auf vier weitere Reichskreise, darunter auch den kurrheinischen, ausgedehnt. (19. 4. 1790.) Die Reichsfürsten gingen von dem Gedanken aus, man dürfe den Revolutionsherd im Lüttichschen wegen der Ansteckungsgefahr für ihre Untertanen nicht dulden, sondern müsse ein Exempel statuieren und mit besonderer Strenge gegen die Lütticher Rebellen vorgehen. So schloß sich denn auch der Kurfürst von Trier dem Exekutionszuge an, obwohl er bei der exponierten Lage seines Landes und dem unruhigen Geiste eines Teiles seiner Untertanen Grund genug gehabt hätte, sich zurückzuhalten<sup>4</sup>.

Ursprünglich beabsichtigte man, 600 Mann nach Lüttich zu schicken, nämlich zwei Grenadier- und 4 Füsilierkompanien, je 100 Mann stark, mit 4 Feldstücken. Zu dem Zwecke sollte das landschaftliche Direktorium 80 000 fl. aufbringen, die man für die Ausrüstung dieser Truppe benötigte, während man für die weitere Durchführung der

<sup>4</sup> Vgl. Staatsarchiv Koblenz, Abtlg. 1 C, nr. 9505. (Kurtrier C, Kriegswesen, nr. 99.)

Ezekution mit 50 000 Fl. auszukommen glaubte. Die Führung der Executionstruppe übernahm Obrist-Wachtmeister von Kolb. In seiner 13 Punkte umfassenden Instruktion wurde ihm u. a. anbefohlen, alle Unordnungen und Exzesse zu verbieten und zu bestrafen, alles bar zu bezahlen, den Kurfürsten stets über den Zustand des Bataillons auf dem laufenden zu erhalten, vor allem über kriegerische Ereignisse sofort zu berichten. Clemens Wenzeslaus sprach die Erwartung aus, daß sich alle „als rechtschaffene, tapfere und ehrliebende Leute betragen und sich dadurch höchst Churfürstlicher Hulden und Gnaden würdig machen“ würden.

Die kurtrierische Kriegsmacht scheint sich nicht gerade in schlagfertigem Zustande befunden zu haben. General-Major Freiherr von Wenz, der an ihrer Spitze stand, bemängelte die große Zahl der Rekruten im Executionsbataillon, den Mangel an Gewehren, die geringe Zahl der zurückbleibenden Truppen. Er stellte in Erwägung, „ob nicht ein Profoß oder Steckenknecht mitgegeben werden möchte, indem solcher bei vor kommenden Fällen höchst nötig sein dürfte“. Er bemerkte dem Kurfürsten: „Ferner möchte er ebensowohl erinnern, ob nicht höchstnötig sein würde, einige Medikamente vor Kranke wie auch Bandagen und übrige Erfordernisse vor allenfallsige Blessierte mitzunehmen.“

Ende Juni zog das kurtrierische Bataillon aus in den vom Herzog von Weimar sarkastisch als Froschmäusekrieg bezeichneten Kampf gegen die Lütticher. Die Fahrt ging von Koblenz aus den Rhein hinab, widrige Winde hemmten sie, so daß von Kolb befürchtete, zu einem ihm gemeldeten Unternehmen der Executionstruppen gegen die Lütticher Stadt Hasselt zu spät zu kommen. Auch der Kurfürst war sehr begierig auf Kriegsruhm und schrieb seinem Generalissimus von Wenz: „Es wäre mir sehr leid, wenn meine Truppen zu spät kämen, die Lorbeeren mit denen andern zu teilen.“

Am 1. Juli kam das kurtrierische Bataillon in Maaseyck, dem Hauptquartier der vereinigten Executionstruppen, an. Die Trierischen Truppen wurden in die Brigade des mainzischen Generals von Hatzfeld eingereiht und rückten am 3. Juli in den gegen die Lütticher gezogenen Kordon ein in einer Gesamtstärke von 840 Mann mit 4 Geschützen, von denen allerdings die Proßwagen unbrauchbar waren, und 2 Mörsern, die erst später nachgeschickt wurden. Der Gesundheitszustand der Truppen war infolge des regnerischen Wetters und mangelhafter Quartiere ein schlechter, viele Soldaten litten an der Kräze. Der Dienst war langweilig, das Leben unter der verhetzten Bevölkerung wenig angenehm; „Alle Leute“, schrieb von Kolb, „wünschen Gelegenheit zu haben, etwas mehreres tun zu können“. — „Wir liegen hier in einer Gegend, wo Leute wohnen, die keinem Menschen gleichen, alle Leute sind Patrioten und boshaft Leut . . . Alles, was geschieht, wird verraten, und wir können keine Kundschafter haben, weil das ganze Land uns entgegen ist . . . Wie lange wir noch hier liegen bleiben, weiß der Himmel.“ Das waren wenig tröstliche Aussichten für die schlecht ausgerüsteten trierischen Truppen, denen nach dem Zeugnis von Kolbs die Kleider vom Leibe fielen. Endlich kam es Anfang August zu einem Vormarsch des gesamten Executionskorps auf die Hauptstadt des Landes, der aber sofort zum Stehen kam, sobald die Lütticher einen Gegenstoß unternahmen. Mitte August standen die Kreistruppen wieder an der Grenze des Lütticher Landes, Gewehr bei Fuß. Unter dem gemeinen Mann herrschte ein großes Misvergnügen, die Subordination der Gemeinen gegen ihre Offiziere ließ viel zu wünschen übrig. In Maaseyck wurde öffentlich verboten, von der letzten Affäre zu sprechen, um hierdurch keinen Anlaß zum Räsonnieren zu geben.

Das kurtrierische Bataillon blieb noch bis zum 6. November in Maaseyck, dann führte Kolb es zurück nach Trier. Lorbeeren hatte es sich nicht erworben.

4. Der Kurfürst war froh, sich dieser Angelegenheit entledigt zu sehen, da seine Landstände sich recht halsstarrig zeigten bei der Herbeischaffung der Executionsgelder<sup>5</sup>. Erst am 14. Juli 1790 hatte er ihnen seine Teilnahme an der Lütticher Execution

<sup>5</sup> Trierer Stadtarchiv: Akte 1465, Blatt 152—166; Akte 1793/958 E. J.; Akte 1557 a, b. — Trierer Stadtbibliothek 1551/184; 1557, 1790/970 a, b.

mitgeteilt, mit der Begründung, die immer mehr um sich greifende Insurrektion, „dieses Land und Völker verderbende Unheil einzuschränken und zu unterdrücken“. Zwar würden die Kosten den Insurgenten zur Last fallen, müßten aber bis auf weiteres von den betreffenden Kreisständen vorschußweise gezahlt werden. Der Kurfürst sei bemüht gewesen, diesen einstweiligen Geldvorschuß „von Ihrer lieben und getreuen Landschaft entfernt zu halten“. Aber diese Quelle sei erschöpft, und so sehe sich der Kurfürst genötigt, „gesamte geistliche und weltliche Direktoria zu diesem Ende zu einer ungesäumten Vorschußleistung von wenigstens 20 000 Rtlr. aufzufordern“. Da ein baldiger Kassenmangel bei dem Exekutionskommando zu befürchten sei, und da „diese Summe nicht anders und geschwinder als mittels eines auf landschaftlichen Kredit aufzusprechenden Kapitals“ begebracht werden könne, so erteile der Kurfürst hierzu den Konsens, „und gewärtige, daß gedachte erforderliche Summe längstens in 14 Tagen Zeit bar werde beigeschafft sein“. (Brief des Kurfürsten an seine Stände vom 14. 7. 1790.)

Der Kurfürst hatte sich wohl von vornherein über die Bereitwilligkeit seiner Landstände zur Aufbringung der Exekutionskosten keine Illusionen gemacht und daher versucht, ohne ihre Mitwirkung auszukommen, in der Hoffnung auf eine schnelle Beendigung der Exekution. In der Tat zeigten diese durchaus keine Neigung, die gewünschte Summe zu beschaffen. Die untererzstiftischen Stände erhoben auf ihrer Versammlung zu Koblenz (16. 7.) eine ganze Reihe von Einwänden. Sie äußerten ihre Meinung dahin, daß das reichskammergerichtliche Mandat dem Hofe „alle gerechte Veranlassung gebe, gegen die geschehene Aufforderung die bekannte Unvermögenheit des Landes umso mehr einzuwenden“, da die kreisausschreibenden Fürsten laut Mandat vom 7. Juli sämtliche Kreisstände zur Beihilfe auffordern sollten, unter Rücksichtnahme auf die ihnen bekannten Kräfte der Kreismitstände. Nun bestimme aber der Nördlinger Vertrag vom 20. 3. 1702 in Artikel 3, daß Kurtrier wegen der Unterhaltung der Feste Ehrenbreitstein nur im notwendigsten Falle verpflichtet sei, seine Truppen ins Feld rücken zu lassen. Dazu sei Kurtrier durch die Unruhen in den österreichischen Niederlanden und in den anstözenden französischen Landen „der fast täglichen Gefahr einer Mißhandlung und Verheerung ausgesetzt, deswegen man auch von Seiten des Hofs die Luxemburgische Grenze durch ganze Jägerkompanien habe decken lassen“; in Kurtrier zeigten sich Unruhen, und wegen der Armut des Landmannes, „wozu die starken Steuern und die Mißwachsjahre viel beigetragen“, könne man neue Unruhen erwarten. Bemängelt wurde vor allem die unnötige Stärke des Exekutionskommandos; während Kurtrier nach dem Matrikularanschlag von 1593 nur cr. 450 Mann zu stellen habe, habe es cr. 700 Mann [in Wirklichkeit über 800 Mann] nach Lüttich geschickt, dazu grobes Belagerungsgeschütz von der Feste Ehrenbreitstein, ohne hinreichende Sicherheit, während es nur zur Hergabe seiner Regimentsfeldstücke verpflichtet sei. — Endlich wiesen die Stände hin auf die Kurkreiskasse, die aus den von den übrigen kurrheinischen Ständen jährlich bezahlten quantis pactatiis bestehet, und deren Überschuß noch in jüngeren Jahren die Herren Kurfürsten geteilt hätten, wobei Kurtrier 11 000 Gulden erhalten habe, „welche die kurfürstliche Hofkammer widerrechtlich an sich gezogen“. „Diese Kreiskasse müßte mithin ergänzt und die übrigen Erfordernisse von allen aufzufordernden Kreisen nach Verhältnis ihres Matrikularanschlags begebracht werden.“ Die Kreise also, so folgerten die Stände, müßten den Vorschuß herbeischaffen, nicht das arme Erzstift Trier.

Letzten Endes handelte es sich um einen Kompetenzkonflikt zwischen Landesherren und den auf ihr Steuerbewilligungsrecht pochenden Landständen, die sich bei dem überstürzten Vorgehen des Kurfürsten übergangen fühlten: der Hof habe es unterlassen, den Ständedirektoren Mitteilung zu machen von der Notwendigkeit des Truppenmarsches, sie aufzufordern, „Mittel und Wege anzugeben, wie dies alles, wie die Verpflegung der Truppen selbsten auf die wohlfeilste Art bewirkt werden mögen“. Am 20. Juli schlossen sich die obererzstiftischen Stände den untererzstiftischen an in der Weigerung, eine Anleihe zur Deckung der durch die Lütticher Exekution entstandenen Kosten aufzunehmen. Nunmehr berichteten die landschaftlichen Direktoren dem Kurfürsten die ablehnende Antwort der Stände, wobei sie vor allem auf die drohenden Unruhen infolge der Armut des Landmannes und des allgemeinen Miß-

vergnügens über die Ungleichheit bei der Tragung der beschwerlichen Landeslasten hinwiesen.

Der Kurfürst war wenig erbaut über diese Antwort; er beharrte auf seinem Antrage und wies den „ganz unstatthaften reichsverfassungswidrigen Verschonungsantrag“ ab. Er verlangte die 20 000 Rtlr. innerhalb 8 Tagen und drohte den Ständen, die fernere Vollstreckung ihrer reichs- und kreisständischen Obliegenheit durch wirksamere Mittel zu befördern. (24. 7. 1790.) Als auch dies Schreiben nichts fruchtete, erging (4. 8. 1790) von Seiten des Hofes ein Monitorium an die Stände mit der Drohung, der Hof werde seine Absicht mit Gewalt durchsetzen oder ein Mandat des Reichskammergerichts gegen die Stände zu erwirken suchen. Da diese befürchteten, das Reichskammergericht möchte aus Vorliebe für seine Verfügungen leicht gereizt werden, sie ungehört zu verurteilen, so erklärten sie sich gegen den Kurfürsten bereit zu dem matrikularmäßigen Beitrag, beschlossen aber, durch ihren Agenten in Wetzlar eine präokkupatorische Vorstellung beim Reichskammergericht einzureichen. (12. 8., 18. 8. und 21. 8. 1790.)

Der Syndikus der Landesdirektoren, von Lasauly, teilte am 21. 8. dem Agenten der Stände, von Sachs, den Auftrag der Stände mit: Der Hof habe geglaubt, andere Auswege zu finden, um des ständischen Vorschusses nicht zu bedürfen, habe deshalb die verfassungsmäßige Behandlung der Sache übergangen und Akkorde nach Willkür abgeschlossen. Daher wollten die Stände Gewissheit haben, was sie leisten müßten. Die präokkupatorische Vorstellung solle die Nachsuchung einer reichsgerichtlichen Zurechtweisung enthalten, „inwieweit und unter welchen Verhältnissen Stände der Aufforderung ihrer Fürsten bei der ißigen Lage nachgeben“ müßten.

Die Stände dachten nicht an eine Anzeige beim Reichskammergericht, sondern wünschten eine Auskunft, ein Gutachten; von Sachs aber machte daraus eine neue landschaftliche Beschwerde, die sich um das Steuerbewilligungsrecht der Stände drehte, wohl durch Lasauly veranlaßt, der offenbar von vornherein eine präokkupatorische Anzeige, nicht Vorstellung bei von Sachs beantragt hatte. Dessen Schrift an das Reichskammergericht, der man das Motto „Deutsche Freiheit darf kein leerer Ton sein“ (zitiert durch Sachs aus Dohm, Fürstenbund, S. 28) voranstellen könnte, bringt die uns bekannten Gründe gegen die Anleihe vor. Die Hauptbeschwerde bleibt: Der Kurfürst hat ohne verfassungsmäßige Beratung mit den Landständen das Exekutionsgeschäft zu voreilig und zu unverhältnismäßig, auch über die Gebühr realisiert. Die Landstände bitten daher das Reichskammergericht, die bisher erlassenen Exekutions- und Steuerverfügungen dahin zu erklären, daß der Kurfürst bei dergleichen Steuer- und Militärsachen mit den Ständen beraten müsse, das Land mit dem Anlehen von 20 000 Rtlr. verschont und wenigstens nicht über den matrikularmäßigen Beitrag hinaus, den es ja willig zahlen wolle, belästigt werde, vielmehr für die Kosten die Kreiskasse heranzuziehen und die Mehrkosten auf den ganzen Kreis umzulegen seien. (v. Sachs an die Stände, 2. 9. 90.) — Schon am 4. 9. erfolgte die abschlägige Antwort des Reichskammergericht, worin ein verbessertes förmliches Anrufen verlangt wurde: man solle ein Mandat mit Benennung des Gegners fordern; auch sollten die facta nicht aus Büchern, sondern durch beglaubigte Urkunden hingestellt werden.

Die treibende Kraft war in diesem Falle Lasauly, der in keinem guten Verhältnis zum Hofe stand. Er schrieb z. B. den Direktoren (6. 9. 90): „Mehr als einmal haben mir die Ersten des Hofes ins Angesicht behauptet, daß Stände und Untertanen ihr Dasein nur zur Beischaffung der Gelder hätten und die Verwendung derselben der landesherrlichen Willkür überlassen sei.“ — Da Lasauly dem von Sachs freie Hand ließ (Schreiben vom 8. 9. 90) zu einem neuen Antrag an das Reichskammergericht, falls die Sache eile, und um die Landschaft gegen Zwangsmittel von Seiten des Hofes zu sichern, hatte der Agent am 13. 9. eine Supplik pro mandato eingereicht, eine Klageschrift. Ohne Zweifel ging er damit über die Absicht der Stände hinaus, trotzdem er wußte, daß ihnen der Mut zu einem förmlichen Prozeß fehle; er glaubte, seinen Schritt damit rechtfertigen zu können, daß der Vorbescheid des Reichskammergerichts noch nicht gegen Zwangsmäßigregeln seitens des Kurfürsten schütze. übrigens schlug das

Reichskammergericht die landschaftliche Supplik zunächst ab, da erst der Bericht des Kurfürsten eingeholt werden solle.

Das obererzstiftische Direktorium war mit dem selbständigen Vorgehen des Agenten nicht ganz einverstanden. Da aber einmal die Supplik pro declaracione sententiaturum am Reichskammergericht eingereicht sei, so wolle man die Angelegenheit weiter verfolgen, um „ein verfassungsmäßiges Benehmen von Seiten des Hofes in ähnlichen Fällen zu erwirken“. Doch solle die Supplik pro mandato „mit aller Bescheidenheit und ohne Unzüglichkeiten“ abgefaßt und vorher zur Einsichtnahme eingeschickt werden. Die Zurückhaltung der obererzstiftischen Stände erklärt sich wohl aus der Besorgnis vor den revolutionären Strömungen in den unteren Bevölkerungskreisen, gegen die sie des Beistandes des Kurfürsten nicht entbehren zu können glaubten. Gerade in der Stadt Trier und in ihrer Umgebung sah es unruhig aus; noch im August 1790 war ein ganzes Amt gegen die Hauptstadt aufgestanden, das Land war mit Emissären aller Art übersät. Dagegen fühlten sich die Direktoren des niedererzstifts sicherer und erklärten sich mit den Schritten ihres Agenten einverstanden. Später (13. 1. 1791) stellten sich die obererzstiftischen Stände als gegen ihren Willen in die Sache hineingezogen hin; sie hätten nicht die Absicht gehabt, den Kurfürsten zu beleidigen, und widerriefen alles.

Mit dem Beschuß des Reichskammergerichts vom 11. 2. 1791 gegen die Lütticher Rebellen, der sie zur Erstattung der Exekutionskosten verurteilte, war die Beschwerde der Trierer Landstände formell behoben; die Landschaft konnte anscheinend mit dem Kostenaufwande verschont bleiben. Darauf beschlossen beide Ständegruppen, auf eine Fortsetzung des Rechtsstreites zu verzichten, wobei die obererzstiftischen Stände betonten: „wo man billig Bedenken tragen müsse, zu einer Zeit, wo man von dem Hofe die Abhilfe vielfältiger dringender Landesbeschwerden mit Grund erwarte.“

Aber würden die Lütticher Stände auch zahlen können, wozu das Reichskammergericht sie verurteilt hatte? Das niedererzstiftische Direktorium traute dem Frieden offenbar nicht so recht; es beschloß am 2. 4. 1791, „den Rechtsstreit auf sich erliegen zu lassen, sobald wir nur einigermaßen gesichert sind, daß die Landschaften wegen der Rückforderung der vom Hofe vorgeschoßenen Summen nichts zu befürchten haben“. Das fernere Verhalten wurde davon abhängig gemacht, „daß im kurfürstlichen Bericht keine Grundsätze aufgestellt werden, welche die Landesverfassung in der Mafze kränken, daß man für die Zukunft nachteilige Folgen befürchten müsse“. Tatsächlich ging der Rechtsstreit jedoch weiter; denn am 7. 7. 1791 erfolgte die Sentenz des Reichskammergerichts, die Stände müßten die Exekutionskosten tragen bis zu deren Rückerstattung durch die Lütticher, nach Abzug der aus der Kurkreiskasse entnommenen 30 000 Gulden. — Auf dieses Urteil hin verlangte der Kurfürst die übernahme einer Schuld von 50 000 Reichstaler, worauf die Stände ihrerseits genaue Belege anforderten. Sie warfen dem Kurfürsten vor, die Kosten zu hoch berechnet zu haben, für den Malter Weizen 16 Rtlr., während er nur 6 Rtlr. koste. Auch sei das Geld viel zu teuer aufgenommen worden. über den endgültigen Ausgang des Streites schweigen die Akten. Sicherlich haben die Stände zahlen müssen. Die großen Ereignisse des nächsten Jahres, der Krieg gegen die französische Revolution, werden die Streitigkeiten zwischen Landesherren und Landständen in den Hintergrund gedrängt haben.